

Verfahrensvermerke

1.) Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am die Änderung des Bebauungsplanes "Wohnungsbaustandort Dobberzin Nord" als Satzung beschlossen.

2.) Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 01.01.2022 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Angermünde,..... Siegel

3.) Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Wohnungsbaustandort Dobberzin Nord" wird hiermit ausgefertigt.

4.) Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung innerhalb eines Jahres sowie auf die Rechtsfolgen (§215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Änderung des Bebauungsplanes "Wohnungsbaustandort Dobberzin Nord" ist mit der Bekanntmachung

Textliche Festsetzungen

(gem. §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. mit §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO)

eine Breite von insgesamt 3,5m nicht überschreitet.

 Im Kleinsiedlungsgebiet sind die Ausnahmen nach §2 Abs.3 Nr.3 Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. mit §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO)
 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach §4 Abs.3 Nr.5 Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Im Mischgebiet sind die Nutzungen nach §6 Abs.2 Nr.7 und Nr.8 Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (gem. §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. mit §1 Abs.5 BauNVO)
 Im Mischgebiet sind die Ausnahmen nach §6 Abs.3 Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (gem. §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. mit §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO)
 Im Kleinsiedlungsgebiet WS1 und den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA4, WA6, WA13, WA14, WA15 und WA17 darf die Oberkante

Fußboden Erdgeschoß maximal 0,7m unter und maximal 1,1m über Gelände, gemessen auf der Straßenbegrenzungslinie in der Mitte der Front des jeweiligen Baugrundstückes liegen. (gem. §9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

6. Auf der Fläche GSt / GGa sind Stellplätze und / oder Garagen zu Gunsten der Eigentümer und anderer Nutzungsberechtigter der

 6. Auf der Flache GSt / GGa sind Stellplatze und / oder Garagen zu Gunsten der Eigentumer und anderer Nutzungsberechtigter der Allgemeinen Wohngebiete WA8, WA9 und WA10 zulässig. (gem. §9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
 7. Eine Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie der Straßenverkehrsflächen A, B und C ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Überschreitung durch das Zurücktreten der gegenüberliegenden Straßenbegrenzungslinie ausgeglichen wird, so dass die Straßenverkehrsfläche

8. In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Allgemeinen Wohngebiet WA10 und der angrenzenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung D sind Grundstückszufahrten ausnahmsweise zulässig.

Innerhalb der Mischgebiete und der allgemeinen Wohngebiete WA12, 13, 14, 15, 16 und 17 sind die gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) erforderlichen Schalldämm-Maße für Außenbauteile im Bauantrag nachzuweisen. (gem. §9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)
 In den, über ihre Eckpunkte definierten Flächen 3/4/5/6, 9/10/11/12, 15/16/17/18 und 19/20/21/22 der Straßenverkehrsfläche der Planstraße 1 ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Das gilt nicht für Gehwege und Grundstückszufahrten. (gem. §89 Abs.1 und 8 BbgBO i.V. mit §9 Abs.4 BauGB)

(gem. §89 Abs.1 und 8 BbgBO i.V. mit §9 Abs.4 BauGB)

11. Für das Kleinsiedlungsgebiet WS1 und die allgemeinen Wohngebiete WA1, WA4, WA6, WA11, WA12, WA13, WA14, WA15 und WA17 wird eine Dachneigung für Wohngebäude von minimal 40° und maximal 45° festgesetzt. Für Wohngebäude im Bungalowstil gilt abweichend die minimale Dachneigung 27°. Ausnahmen von der festgesetzten Dachneigung können zugelassen werden. (§9Abs.4 BauGB i.V.m. §81 BbgBO)

12. Für die allgemeinen Wohngebiete WA2, WA3 und WA5 wird eine Dachneigung für Wohngebäude von minimal 40° und maximal 50° festgesetzt. Für Wohnhäuser im Bungalowstil gilt abweichend die minimale Dachneigung 27°. Ausnahmen von der festgesetzten Dachneigung können zugelassen werden. (§9Abs.4 BauGB i.V.m. §81 BbgBO)

13. Im Kleinsiedlungsgebiet WS1 und den Allgemeinen Wohngebieten WA4, WA6, WA13, WA15 und WA17 sind die Garagen mit den Wohngebäuden baulich zu verbinden.
(gem. §89 Abs.1 und 8 BbgBO i.V. mit §9 Abs.4 BauGB)
14. In den über ihre Eckpunkte definierten Flächen 7/8/9/10 des Kleinsiedlungsgebietes WS1 und 1/2/3/4, 13/14/15/16, 21/22/23/24 und

25/26/27/28 der Allgemeinen Wohngebiete WA1, WA4, WA6 und WA13 sind Bäume unzulässig.

einen Abstand von maximal 12m und einen Stammumfang von mindestens 18cm haben.

Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung sind unzulässig. Das gilt nicht für die Dorfstraße.

(gem. §89 Abs.1 und 8 BbgBO i.V. mit §9 Abs.4 BauGB)

15. Als Einfriedung der privaten Baugrundstücke sind Hecken und/oder transparente Holz- oder Metallzäune bis zu einer maximalen Höhe von 1,50m zulässig. Mauersockel haben im bodennahen Bereich für Kleintiere standort- und artgerechte Durchgänge zu lassen. (gem. §87 Abs.1 und 9 BbgBO i.V. mit §9 Abs.4 BauGB und §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

(gem. §89 Abs.1 und 8 BbgBO i.V. mit §9 Abs.4 BauGB)

17. In den Allgemeinen Wohngebieten WA11 und WA12 sind die Gebäude trauf- und / oder giebelständig zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen. (gem. §89 Abs.1 und 8 BbgBO i.V. mit §9 Abs.4 BauGB)

18. In den, über ihre Eckpunkte definierten Flächen 3/4/5/6, 9/10/11/12, 15/16/17/18 und 19/20/21/22 der Straßenverkehrsfläche der Planstraße 1 sind alleeartig großkronige Bäume der Pflanzliste (Baumarten) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sollen

16. In den Mischgebieten Mi1 und Mi2 darf die der Dorfstraße und der Planstraße 4 zugewandte Gebäudeseite eine Länge von 20m nicht überschreiten.

19. Entlang der Dorfstraße nördlich der Einmündung der Planstraße 1 sind kleinkronige Bäume der Pflanzliste (Baumarten) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sollen einen Abstand von maximal 8m und einen Stammumfang von mindestens 18cm haben. (gem. §9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
 20. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche der Dorfstraße sind im Bereich zwischen Bundesstraße und Planstraße 1 einreihig straßenbegleitend Rotdorn als Fortsetzung der bereits bestehenden Reihe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sollen einen Abstand von maximal 8m

und einen Stammumfang von mindestens 14cm haben.
(gem. §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

21. Für Stellplätze, Straßen-, Wege- und Platzflächen innerhalb der Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen sind wasser- und luftdurchlässige Beläge zu verwenden, wie z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken, wasserdurchlässiges Pflaster, Mosaik- und Kleinsteinpflaster mit durchlässigem Unterbau. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau,

22. Bei der Anlage der beiden öffentlichen Grünflächen an der Dorfstraße und innerhalb der Planstraßen 1-4 sind mindestens 25% der jeweiligen Grundflächen mit Bäumen, Sträuchern und holzigen Bodendeckern gemäß der Pflanzlisten zu bepflanzen. In den genannten Grünflächen dürfen maximal 10% der Grundfläche versiegelt werden. (gem. §9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB)

23. Auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser ist zu versickern. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Ableitung aus dem Plangebiet zulässig.
(gem. §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB und §45 Abs.4 BbgBO i.V. mit §9 Abs.4 BauGB)

24. Entlang des Mündeseeufers ist eine durchgängige, öffentliche Durchwegung zu gewehrleisten. Eine eventuelle Befestigung des Wanderweges ist ausschließlich mit einer wassergebundenen Decke zulässig. Die Wegbreite ist auf maximal 2m zu beschränken. (gem. §9 Abs.1 Nr.20 und Nr.21 BauGB)
 25. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist jeder Gehölzbestand zu erhalten. (gem. §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Anlage von Steganlagen unzulässig. Bei der Errichtung von Steganlagen außerhalb dieser Flächen sind ausschließlich aufgeständerte Konstruktionen zulässig. (gem. §9 Abs.1 Nr. 20 und Nr.22 BauGB)
 Die aus einem Ausgleich nach der Baumschutzverordnung resultierenden Pflanzungen sind im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auszuführen, sofern solche Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind. (gem. §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind sämtliche bestehenden Gehölze zu erhalten. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. (gem. §9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)
 Für die auf den Grundstücken angelegten Wege einschließlich der Grundstückszufahrten sind wasser- und luftdurchlässige Beläge zu

verwenden. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung sind unzulässig. Wege und Grundstückszufahrten sind maximal in einer Breite von 3m anzulegen. (gem. §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

30. Auf versiegelten Flächen anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Ausnahmen können zugelassen werden. (gem. §9 Abs.1 Nr. 20, §31 BauGB und §45 Abs.4 BbgBO i.V. §9 Abs.4 BauGB)

31. In den Baugebieten sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Begrünungsmaßnahmen gärtnerisch anzulegen und von jeglicher Lagerhaltung freizuhalten. (gem. §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

32. In den Baugebieten sind für mindestens 70% der verwendeten Bäume, Sträucher und holzigen Bodendecker standortgerechte heimische Arten

gemäß der Pflanzliste zu verwenden. Der Anteil der immergrünen Gehölze, einschließlich der Nadelgehölze, am gesamten Gehölzbestand ist auf maximal 20% zu begrenzen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. (gem. §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

33. In den Baugebieten ist pro angefangene 60qm neu versiegelter Fläche ein Baum der Pflanzliste (Baumarten) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist im Bereich der Flächen zum Anpflanzen auszuführen, sofern solche Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind. (gem. §9 Abs.1 Nr. 25a, Abs. 1a BauGB)

34. Bei der Herstellung der geplanten Grünfläche zwischen WS 1 und WA 6 ist sicherzustellen, dass die Bäume auf der nördlich der beiden Baugebiete liegenden Streuobstwiese nicht beeinträchtigt werden. (gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
35. Für Wohn- und andere Hauptgebäude im gesamten Plangebiet sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet WA18 sind auch Pultdächer zulässig.

(§9Abs.4 BauGB i.V.m. §81 BbgBO)

36. entfällt

37. Im allgemeinen Wohngebiet WA1 beträgt die Zahl der Vollgeschosse mindestens 2 und höchstens 3. Das oberste Vollgeschoss ist als Dachgeschoss auszubilden. (§9Abs.1 Nr.1 BauGB und §16 BauNVO, §9Abs.4 BauGB i.V.m. §81 BbgBO)

37a. Im allgemeinen Wohngebiet WA18 sind ausschließlich Wohnhäuser im Bungalowstil mit einem Vollgeschoss und einer minimalen Dachneigung von 15° sowie untergeordnete Nebenanlagen zulässig. Die maximale Firsthöhe beträgt 4,00 m, bezogen auf die mittlere Höhe des Geländes der Gebäudegrundfläche. Ausnahmen von der festgesetzten Dachneigung können zugelassen werden. (§9Abs.1 Nr.1 BauGB und §§16 und 18 BauNVO, §9Abs.4 BauGB i.V.m. §81 BbgBO)

38. Im Kleinsiedlungsgebiet WS1, in den allgemeinen Wohngebiet WA2, WA3, WA4, WA5, WA6, WA7, WA8, WA9, WA10, WA11, WA12, WA13, WA14, WA15, WA16, WA17, und in den Mischgebieten MI1 und MI2 beträgt die Zahl der Vollgeschosse 2 - als Höchstmaß. Das 2. Vollgeschoss ist als Dachgeschoss auszubilden. (§9Abs.1 Nr.1 BauGB und §§16 BauNVO, §9Abs.4 BauGB i.V.m. §81 BbgBO)

39. Im allgemeinen Wohngebiet WA1 beträgt die maximale Firsthöhe 12m, bezogen auf die mittlere Höhe des Geländes der Gebäudegrundfläche. (§9Abs.1 Nr.1 BauGB und §§16 und 18 BauNVO)

40. Im Kleinsiedlungsgebiet WS1, in den allgemeinen Wohngebiet WA2, WA3, WA4, WA5, WA6, WA7, WA8, WA9, WA10, WA11, WA12, WA13, WA14, WA15, WA16, WA17, und in den Mischgebieten MI1 und MI2 beträgt die maximale Firsthöhe 9,00 m, bezogen auf die mittlere Höhe des Geländes der Gebäudegrundfläche. (§9Abs.1 Nr.1 BauGB und §§16 und 18 BauNVO)

41. Im allgemeinen Wohngebiet WA13 kann die östliche Baugrenze um 7m nach Osten überschritten werden. Die nördliche Baulinie verlängert sich insoweit fluchtend. Die südliche Baugrenze verlängert sich fluchtend bis an die im weiteren maßgebliche Nutzungsartengrenze. (§9Abs.1 Nr.1 BauGB und §§16 und 23 BauNVO)



Zeichenerklärung

Rechtsgrundlagen Ursprungsplan 18.10.2001

Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG i.d.F. vom 25.06.1992

(GVBl. I, S. 208), geändert am 18.12.1997;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. 1 1997 S. 2141).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juli 1994, geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.12.97 (GBI. I, S. 124);

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.3.1987 (BGBI. I, S. 889), geändert durch Gesetz vom 09.05.1998;

Rechtsgrundlagen der Planänderung vom 06.05.2015

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBI. I S. 954)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Kapitel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466); Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990- PlanzV 90 - vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 2253)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeit (BbgUVPG) vom 10.07.2002 (GVBI. I S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBI. I Nr. 39)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBI. I S. 226),

Rechtsgrundlagen Planänderung 2017

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBI. I S. 954)

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBI. I Nr. 39)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Kapitel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990- PlanzV 90 - vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 2253)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeit (BbgUVPG) vom 10.07.2002 (GVBI. I S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBI. I Nr. 39)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBI.I Nr. 14)

Rechtsgrundlagen Planänderung 2022 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch

Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990- PlanzV 90 - vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch rtikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeit (BbgUVPG) vom 10.07.2002 (GVBI. I S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezemer 2018 (GVBI. I Nr. 37)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI. I Nr. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBI. I Nr. 5)

Stadt Angermünde

Bebauungsplan "Wohnungsbaustandort Dobberzin Nord"

i. d. Fassung der 7. Änderung Maßstab: 1:1000 Bearbeitungsstand: 05.12.2022

0 25m 50m 75n

7. Änderung

des Bebauungsplanes "Wohnungsbaustandort Dobberzin-Nord"

in der Stadt Angermünde

Begründung

Plangebiet :
Stadt Angermünde
Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohnungsbaustandort Dobberzin-Nord" vom 26.09.2001

Die 7. Änderung beinhaltet:

- 1. die klarstellende Festsetzung der GRZ 0,4 für die allgemeinen Wohngebiete WA1, WA2, WA3, WA5, WA15, WA16, WA18,
- 2. die Änderung der textlichen Festsetzung 15.

Bearbeitung:

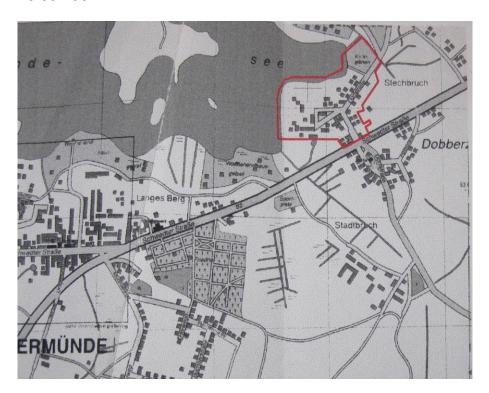
Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde Tel. 03331-260077, Fax 03331-260045

Inhaltsverzeichnis

- 1. Lage und Abgrenzung
- 2. Planungsanlass und Planungsziel
- 3. Planinhalt gem. § 9 BauGB
- 4. Eingriffsbewertung
- 5. Denkmalschutz
- 6. Änderungshistorie zum Bebauungsplan

1. Lage

Die von dieser Planänderung betroffenen Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohnungsbaustandort Dobberzin-Nord" vom 26.09.2001.



2. Planungsanlass und Planungsziel

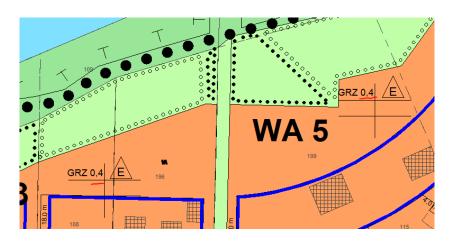
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohnungsbaustandort Dobberzin-Nord" soll mit der vorliegenden Planänderung für die allgemeinen Wohngebiete WA1, WA2, WA3, WA5, WA15, WA16, WA18 gemäß einem Hinweis des Landkreises im Rahmen der 5. B-Plan-Änderung klarstellend die GRZ ausgewiesen werden.

Bei der bisherigen Umsetzung der B-Plan-Inhalte hat sich der durch die Textfestsetzung 15 vorgegebene Rahmen für Einfriedung der privaten Baugrundstücke als zu eng erwiesen. Die neue Formulierung soll die gestalterischen Möglichkeiten erweitern.

Durch die Planänderung wird das Grundgerüst der Abwägung für den Gesamtplan nicht berührt.

3. Planinhalt gem. § 9 BauGB

3.1 Festsetzung der GRZ 0,4 für die allgemeinen Wohngebiete WA1, WA2, WA3, WA5, WA15, WA16, WA18.



Erläuterung:

Für die allgemeinen Wohngebiete WA1, WA2, WA3, WA5, WA15, WA16, WA18 soll klarstellend die GRZ 0,4 in den betreffenden Nutzungsschablonen der Planzeichnung ausgewiesen werden. Nach der bisherigen Plansystematik wurde bei diesen Gebieten davon ausgegangen, dass die sich aus der BauNVO für allgemeine Wohngebiete ergebende GRZ von 0,4 als Obergrenze gilt, da keine niedrigere GRZ festsetzt ist. Gemäß einem Hinweis des Landkreises im Rahmen der 5. B-Plan-Änderung ist die GRZ oder die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen in dem vorliegenden auf §30 Abs.1 BauGB gestützten B-Plan festzusetzen.

3.2 Textfestsetzung 15 wird wie folgt neu gefasst:

15. Als Einfriedung der privaten Baugrundstücke sind Hecken und/oder transparente Holz- oder Metallzäune bis zu einer maximalen Höhe von 1,50m zulässig. Mauersockel haben im bodennahen Bereich für Kleintiere standort- und artgerechte Durchgänge zu lassen.

(gem. §87 Abs.1 und 9 BbgBO i.V. mit §9 Abs.4 BauGB und §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

TF 15 alt:

15. Als Einfriedung der privaten Baugrundstücke sind Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 1m und/oder transparente Holz- oder Metallzäune ohne Mauersockel bis zu einer maximalen Höhe von 1,5m zulässig.

(gem. §89 Abs.1 und 8 BbgBO i.V. mit §9 Abs.4 BauGB und §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Erläuterung:

Bei der bisherigen Umsetzung der B-Plan-Inhalte hat sich der durch die Textfestsetzung 15 vorgegebene Rahmen für Einfriedung der privaten Baugrundstücke als zu eng erwiesen. Die neue Formulierung soll die gestalterischen Möglichkeiten bei Einfriedungshöhen und Mauersockeln erweitern.

4. Eingriffsbewertung

Durch die Planänderungen werden keine signifikanten zusätzlichen Eingriffe in beachtliche Schutzgüter ermöglicht.

Die Passierbarkeit für Kleintiere im bodennahen Bereich bleibt bei der vorgesehenen Ausstattung von Mauersockeln mit standort- und artgerechten Durchgängen erhalten.

5. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. Das Plangebiet liegt darüber hinaus in einem siedlungstopografisch günstigen Raum, in dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale zu vermuten sind. Sämtliche Erdeingriffe bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

6. Änderungshistorie zum Bebauungsplan

Bebauungsplan "Wohnungsbaustandort Dobberzin-Nord"

Beschluss 18.07.2001; Bekanntmachung Amtsblatt vom 17.10.2001; Inkrafttreten 18.10.2001

- 1. Änderung: Beschluss 01.06.2005; Bekanntmachung Amtsblatt vom 23.06.2005; Inkrafttreten 24.06.2005;
- Änderung: Beschluss 12.09.2007; Bekanntmachung Amtsblatt vom 20.12.2007; Inkrafttreten 21.12.2007;
- 3. Änderung: Beschluss 25.04.2012; Bekanntmachung Amtsblatt vom 20.06.2012; Inkrafttreten 20.06.2012;
- 4. Änderung: Beschluss 12.02.2014; Bekanntmachung Amtsblatt vom 28.02.2014; Inkrafttreten 28.02.2014;
- 5. Änderung: Beschluss 29.04.2015; Bekanntmachung Amtsblatt vom 22.05.2012; Inkrafttreten 22.05.2015;
- 6. Ånderung: Beschluss 27.09.2017; Bekanntmachung Amtsblatt vom 20.10.2017; Inkrafttreten 20.10.2017;